

## über die Organisierung bzw. Registrierung von Parteimitgliedern

Kann ein Mitglied oder Kandidat gleichzeitig in zwei Grundorganisationen organisiert sein?

Nein. Jeder Genosse kann nur in einer Grundorganisation organisiert sein.

Die Antwort darauf gibt das Parteistatut im Punkt 1. Es bestimmt entsprechend den unveränderlichen Leninischen Organisationsprinzipien der Partei neuen Typs, daß nur der Werktätige Mitglied der Partei sein kann, der unter anderem „aktiv in einer ihrer Grundorganisationen arbeitet“. Diese Formulierung schließt in sich ein:

- a) daß nur der sich als Mitglied der SED zählen kann, der einer ihrer Parteiorganisationen angehört;
- b) daß kein Genosse zugleich Mitglied mehrerer Grundorganisationen sein kann.

In welcher Grundorganisation muß das Mitglied oder der Kandidat organisiert sein?

Das Statut beantwortet im Punkt 64 auch diese Frage. Die Partei ist vor allem nach dem Produktionsprinzip aufgebaut. Das erfordert, daß jeder Genosse der Grundorganisation angehört, die in dem Betrieb, der MTS, der Institution besteht, wo er arbeitet.

Gibt es dort keine Grundorganisation bzw. Kandidatengruppe, und ist es vorläufig auch nicht möglich, eine solche zu bilden, dann gehören diese Genossen zur Parteiorganisation ihres Wohngebietes. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in den Fällen möglich, die der Beschluß des ZK der SED vom 12. Oktober 1955 vorsieht.

Können Mitglieder von Betriebsparteiorganisationen beauftragt werden, Parteiarbeit in der Parteiorganisation des Wohngebiets zu leisten?

Ja. Die Kreisleitungen der Partei haben das Recht, auf der Grundlage des oben-

genannten ZK-Beschlusses, Parteimitgliedern Parteiaufträge zur Mitarbeit in den Parteiorganisationen des Wohngebiets zu erteilen. Auch in diesen Fällen bleibt das Prinzip bestehen, daß Parteimitglieder nur in einer Grundorganisation organisiert bzw. registriert sein können,

Welche Beschlüsse kann die Kreisleitung auf Grund des ZK-Beschlusses zur Verbesserung der Arbeit der Parteiorganisation des Wohngebiets durch Genossen aus Betriebsparteiorganisationen fassen?

Wie geschieht die Registrierung dieser Genossen?

Das Büro der Kreisleitung kann nach Prüfung der Lage in bestimmten Parteiorganisationen des Wohngebiets bzw. des Dorfes beschließen:

1. daß einige Parteiaktivisten den Parteiauftrag erhalten, zur Entwicklung des Lebens in bestimmten Parteiorganisationen des Wohngebiets und zur Lösung besonderer Aufgaben Hilfe zu leisten, z. B. im Parteilehrjahr, bei der Vorbereitung und Durchführung von Parteiwahlen, von Wahlen der Volksvertreter und dergleichen. Die Genossen, die einen solchen zeitweiligen Parteiauftrag erhalten, der nicht verbunden ist mit einer Wahlfunktion in der betreffenden Parteiorganisation des Wohngebiets, bleiben nach wie vor Mitglied ihrer Betriebsparteiorganisation. Das heißt, sie bleiben dort organisiert bzw. registriert und zahlen auch dort ihre Parteibeiträge. Sie sind sowohl der Kreisleitung als auch ihrer Betriebsparteiorganisation über die Arbeit in der Parteiorganisation des Wohngebiets rechenschaftspflichtig.

2. Die Kreisleitungen können auch gemäß dem Beschluß des ZK vom 12. Oktober 1955 „Zur Verbesserung der Parteiarbeit in den Wohngebieten“ in besonderen Fällen aktive und erfahrene Genossen aus Betriebsparteiorganisationen beauftragen,